



Alters- und Pflegeheim am Buck, 8215 Hallau

Heimreglement

1. Zweck

Das Alters- und Pflegeheim am Buck (in der Folge "Heim" genannt) nimmt je nach verfügbaren Plätzen betagte und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner von Hallau auf. Es werden auch Personen aus den übrigen Gemeinden des Kantons Schaffhausen, allenfalls auch aus anderen Gebieten aufgenommen.

2. Organisation und Verwaltung

Im Heim werden folgende Abteilungen geführt:

- Abteilung I (1. Stock, geschützte Wohngruppe für Menschen mit Demenz)
- Abteilung II (2. bis 4. Stock)

Die Heimleitung ist für Führung des Heims und die Aufsicht über das Personal zuständig.

Die durch den Gemeinderat eingesetzte Betriebskommission hat die Oberaufsicht über das Heim und überwacht die Einhaltung des Heimreglements und der Taxordnung.

Der/die Sozialreferent/in führt den Vorsitz dieser Betriebskommission.

3. Aufnahme

Die Heimleitung/Leitung Pflegedienst nehmen die Anmeldungen für den Eintritt ins Heim entgegen. Über eine Aufnahme ins Heim entscheidet die Heimleitung gemeinsam mit der Leitung Pflegedienst und bei Bedarf den Abteilungsleitungen. In dringenden Fällen kann bei Abwesenheit der Heimleitung und Leitung Pflege die Abteilungsleitung nach Rücksprache mit dem Heimarzt entscheiden.

4. Pensionspreis

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Betriebskommission die Pensionspreise fest und erlässt eine Taxordnung. Die Taxen können jährlich angepasst werden. Mit dem Eintritt ins Heim wird die Taxordnung anerkannt.

Den Einwohnern von Trasadingen wird aufgrund des von der Gemeinde Trasadingen geleisteten Gemeindebeitrages ermöglicht, zu den Pensionspreisbedingungen der Einheimischen ins Alters- und Pflegeheim am Buck aufgenommen zu werden. Für übrige Auswärtige wird ein Zuschlag erhoben.

Die Taxordnung bestimmt, welche Leistungen des Heimes im Pensionspreis inbegriffen sind.

Anpassungen der Taxordnung werden spätestens einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Aufwendungen betreffend Betreuung und Pflege werden nach dem BESA-System ermittelt und vom behandelnden Arzt festgelegt. Die Pflegetaxe kann jederzeit dem Gesundheitszu-



stand des Bewohnenden angepasst werden. Die BESA-Einstufung muss laut Gesetz mindestens zwei Mal jährlich überprüft werden.

Weitere Leistungen des Heims werden gemäss der gültigen Taxordnung zusätzlich verrechnet.

5. Aussteuer und Mobiliar

Bei einem Langzeitaufenthalt werden Pflegebett und Pflege-Nachttisch, Standardvorhänge, Standardbeleuchtung und allfällig benötigte Pflege-Hilfsmittel dem Bewohnenden zur Verfügung gestellt.

Bei einem Kurzaufenthalt bis höchstens 60 Tage werden Pflegebett und Pflege-Nachttisch, Tisch mit 2 Stühlen, Standardbeleuchtung, Standardvorhänge und allfällig benötigte Pflege-Hilfsmittel dem Bewohnenden zur Verfügung gestellt.

Gegen Verrechnung kann ein Fernseher mit TV-Tischli und ein Telefon mit einer hauseigenen Nummer dazugemietet werden

Die Standardvorhänge können aus brandschutztechnischen Gründen nicht durch private Vorhänge ersetzt werden.

Weiter erforderliche Aussteuer (weiteres Mobiliar, Kleider, Wäsche, Geräte) ist mitzubringen; deren Instandhaltung und Ergänzung ist Sache des Bewohnenden.

Die Aussteuer gehört dem Bewohnenden und geht im Todesfall an die Erben über. Das Heim haftet nicht für die persönliche Ausstattung.

Für Geld, Wertgegenstände und Privatwäsche wird vom Heim keine Haftung übernommen.

Die Bewohnenden können ihre Aussteuer nach eigenem Ermessen und auf ihre Kosten versichern lassen (Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserschadenversicherung). Das persönliche Eigentum der Pensionäre ist nicht in der Versicherung des Heims eingeschlossen.

Die Bewohnenden haben zur Deckung allfälliger Haftpflichtansprüche, die vom Heim, von Mitbewohnenden oder von Drittpersonen gestellt werden können, auf eigene Rechnung eine Haftpflichtversicherung zu führen. Die Heimleitung ist berechtigt, das Bestehen der Versicherung zu kontrollieren.

6. Freiwillige Abwesenheit der Bewohner/innen

Bei freiwilliger Abwesenheit haben die Bewohnenden nur dann Anspruch auf eine Reduktion des Pensionspreises gemäss Taxordnung, wenn sie die Heimleitung vorher orientieren und wenn die Abwesenheit mindestens sieben aufeinanderfolgende Tage dauert. Diese Vergünstigung wird für höchstens 30 Tage im Jahr gewährt.

7. Arzt- und Pflegeleistungen

Die Arztwahl ist grundsätzlich frei. Arztkosten, Medikamente und Pflegematerial gehen zu Lasten der Bewohnenden.

Der Gemeinderat wählt für die medizinischen Belange des Heimes einen Arzt in die Betriebskommission. Diesem Arzt ist das Pflegepersonal in pflegerischer Hinsicht unterstellt. Pflegebedürftige Bewohner/innen werden auf Anordnung des behandelnden Arztes in die Pflegeabteilung aufgenommen.

Sofern der behandelnde Arzt einen Wechsel in die Abteilung für Menschen mit Demenz oder dauernde Pflegebedürftigkeit attestiert, die den Aufenthalt in der Pflegeabteilung erfordert, ist das zuvor besetzte Zimmer so rasch wie möglich zu räumen.



Der Übertritt eines Bewohnenden in ein Krankenhaus erfolgt auf Anordnung des Arztes. Die Kosten der Einweisung gehen zu Lasten des Patienten. Für die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit erfährt der Pensionspreis eine Reduktion, die nicht an die Frist von 30 Tagen pro Jahr gebunden ist. Einzelheiten werden durch die Taxordnung geregelt.

8. Seelsorgerliche Betreuung

Die in Hallau amtierenden Seelsorger betreuen die Bewohnenden in seelsorgerlicher Hinsicht. Auf Wunsch kann auch ein Geistlicher nach eigener Wahl gerufen werden.

9. Beendigung des Pensionsverhältnisses

a) Normalfall

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Die Bewohner/innen haben ihre Kündigung mit eingeschriebenem Brief an die Heimleitung zu richten.

b) Ausnahme

Im Todesfall entfällt die Kündigung. Nach dem Todesfall wird der Pensionspreis bis zur Räumung des Zimmers weiter verrechnet.

c) übrige Bestimmungen

Bewohner/innen, die das Heim vertragswidrig verlassen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion des Pensionspreises. In ausserordentlichen Fällen entscheidet die Betriebskommission.

Die Schlussreinigung geht zu Lasten des Bewohnenden.

10. Beschwerden

Klagen über Mitbewohner/innen des Heimes oder über Mitarbeitende sind an die Heimleitung zu richten.

Den Bewohnenden und dem Personal steht in allen, das Heim betreffende Angelegenheiten, in zweiter Instanz das Beschwerderecht an den/die Sozialreferenten/tin zu.

11. Verbindlichkeit

Dieses Reglement und die Taxordnung sind integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

12. Inkrafttreten

Dieses Heimreglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Von der Betriebskommission genehmigt am 22. Juni 2011